

Häusliche Gewalt

Fatale Verstrickungen

Trennt sich ein Paar, nachdem der Mann seiner Partnerin Gewalt angetan hat, behält der Täter das Recht, das **gemeinsame Kind** zu sehen – mit traumatischen Folgen für die Opfer. Eine Fallgeschichte.

Text: Barbara Lukesch Bilder: Sophie Stieger

Am Anfang war es Liebe. Judith Bauer* war glücklich, dass sie auf einer Internetplattform einen Mann gefunden hatte, der ihr gefiel und bereit war, mit ihr zusammenzuleben. Dass Rolf P.* nichts von einer Heirat wissen wollte, nahm sie nicht weiter tragisch. Als er aber nach einiger Zeit begann, sie gezielt «emotional verhungern zu lassen», wie sie sich ausdrückt, trennte sie sich von ihm: «Ich wollte eine Liebesbeziehung und hatte keine Lust auf solche Machtspiele.» Daraufhin bemühte er sich mehr denn je um sie. Mit Erfolg: Kurz darauf wurde die 36-Jährige schwanger. Sie sagt: «Für mich ging ein Traum in Erfüllung.»

Doch ihre Schwangerschaft war überschattet vom psychischen Terror ihres Partners. Dieser wurde zusehends labiler, depressiver und drohte ihr wiederholt mit Selbstmord. Im siebten Monat eskalierte die Situation: Im Verlauf eines Streits trat Rolf P. ihr so heftig in den Hintern, dass sich ihr Bauch massiv verhärtete. «Ich war vor Angst wie gelähmt», erinnert sie sich. Sie blieb trotzdem bei ihm und klammerte sich an die Hoffnung,

dass ihr gemeinsames Kind sie wieder einen würde. 2012 wurde Maria* geboren. Rolf P. verzichtete ausdrücklich auf das gemeinsame Sorgerecht.

Mehrwöchige Kontaktsperre

Zwei Jahre später war die Beziehung am Ende. Rolf P. trennte sich von seiner Partnerin. Bei einer letzten Begegnung in ihrer Wohnung kam es zu einem fatalen Vorfall: Er trat während einer Auseinandersetzung in der winzigen Küche von hinten an sie heran, drohte neuerlich mit Selbstmord und legte ihr die Hände um den Hals, ohne zuzudrücken. Als sie sich umdrehte, blickte sie in ein Gesicht, das sie als «wutverzerrt» empfand.

Diesmal rief Judith Bauer die Polizei und erwirkte eine mehrwöchige Kontaktsperre. Ein Gericht verurteilte Rolf P. wegen Drohung und versuchter Drohung gemäss Art. 180 StGB zu einer Geldstrafe. Die Psychotherapeutin Marianne Klausner Stalder, bei der Judith Bauer seit zwei Jahren in Behandlung ist, erklärt, dass Drohungen mit Gewalt oder Selbstmord etwas vom Belastendsten für die Betroffenen seien, weil sie ständig mit der Ungewissheit leben

müssen, ob und wann es wohl zur Tat komme.

Bald nach der Trennung pochte Rolf P. auf sein Besuchsrecht und verlangte, Maria jedes zweite Wochenende bei sich zu haben – und in den Ferien während drei Wochen. Judith Bauer geriet in Panik: «Ich hatte Rolf als bedrohlich, unberechenbar und gewalttätig erlebt – und jetzt sollte Maria allein bei ihm übernachten? Niemals!» Ihre auf Angst- und Traumapatienten spezialisierte Psychotherapeutin sagt: «Das Besuchsrecht ist ein wertvolles Gut, das nach Scheidungen eine wichtige Funktion hat. Nach häuslicher Gewalt aber stellt es für eine Frau wie Judith Bauer eine Katastrophe dar und kann zu einem Wiederaufblenden all ihrer Ängste – einer Retraumatisierung – führen.»

Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) schaltete einen Beistand für Maria ein. Dieser gewichtete das Besuchsrecht des Vaters höher als die Ängste der Mutter und gestand ihm zu, seine Tochter regelmässig unbegleitet zu sehen. Bauer lenkte ein, weil →

*Namen von der Redaktion geändert



Irene Huber Bohnet, Expertin für häusliche Gewalt beim Eidgenössischen Gleichstellungsbüro

Interview

«Das Besuchsrecht hat Grenzen»

Beeinträchtigt häusliche Gewalt zwischen Eltern auch das Wohl der Kinder?

Kinder leiden auch dann massiv, wenn sie nicht direkt in die Gewalthandlungen involviert werden. Allein das Aufwachsen in einem Klima von Gewalt und Angst kann ihr Befinden und ihre Entwicklung stark beeinträchtigen. Dies wird bei Entscheiden zum Besuchsrecht noch zu wenig berücksichtigt. So werden auch vielversprechende Massnahmen kaum angeordnet, etwa die Verpflichtung des gewalttätigen Elternteils, ein Therapieprogramm zu besuchen.

Welchen Stellenwert hat das Besuchsrecht nach einer Trennung?

Einen hohen. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit haben, eine Beziehung zu pflegen. Das Besuchsrecht stösst allerdings an seine Grenzen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. [Auch der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils muss gewährleistet sein.](#)

Wer beurteilt das?

Es ist die Aufgabe der Gerichte oder der Kesb, sorgfältig zu überprüfen, ob die Treffen mit dem Vater oder der Mutter zu einer Retraumatisierung des Kindes führen. Diese Fälle sind komplex und lassen sich nicht pauschal beurteilen. Nötigenfalls muss ein kinderpsychologisches Gutachten erstellt werden. **MM**

sie die Situation nicht zusätzlich belasten wollte. Sie brachte ihre Tochter jeweils zum Vater und holte sie wieder ab. Dabei passierte es immer häufiger, dass die damals Dreijährige auf ihre Mutter einschlug.

Die Kinderpsychologin, die sie beizog, empfahl dringend, das Setting zu ändern. Nicht die Mutter müsse das Kind holen, nein, der Vater müsse es zurückbringen. Nun kippte die Situation: [Maria weinte und war nicht zu trösten, wenn wieder ein Besuch beim Vater anstand, sodass ihre Mutter schier verzweifelte](#). In der Kita beobachteten die Erzieherinnen, dass sich das Mädchen total zurückzog. Auch der Beistand erkannte Handlungsbedarf und stellte bei der Kesb den Antrag, die Besuche zu stoppen, da sie

die Entwicklung des Kindes beeinträchtigten. Judith Bauers Wunsch, ein kinderpsychologisches Gutachten zu erstellen, lehnte die Kesb aber ab. Die Behörde pochte hingegen auf weitere, von nun an begleitete Besuche. Die Bitte des Migros-Magazins, ihren Entscheid zu begründen, lehnte die Kesb ab, da sie dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht zu konkreten Fällen unterliege.

Traumatisierende Situation

Judith Bauer war inzwischen so gestresst, dass sie immer häufiger Panikattacken erlitt. Um sich besser dagegen wappnen zu können, beschloss sie, den Wohnort zu wechseln. Für Maria war alles eine grosse Belastung, dazu begann nun auch noch der Kindergarten.



Treffen mit ihrem Ex-Partner stürzen Judith Bauer jedes Mal in eine akute Krise.

Ihre Mutter erreichte bei der Kesb immerhin, dass sie ihren Vater erst wieder sehen musste, nachdem sie sich am neuen Ort eingelebt hatte.

Im Oktober 2017, nach ein- einhalbjährigem Unterbruch, sollte es zum ersten begleiteten Treffen kommen. Voraus ging eine Begegnung von Vater, Mutter und Tochter in Gegenwart von Marias Beistand, die dazu diente, Maria im geschützten Rahmen wieder an ihren Vater zu gewöhnen. Dabei forderte der Beistand die Familie auf, sich auf den Boden zu setzen und Memory zu spielen. Durch die plötzliche körperliche Nähe ihres Ex-Partners geriet Judith Bauer in eine akute Krise und litt unter Angst und Atemnot. Ihre Psychotherapeutin hält es für unverantwortlich, eine ge-

waltbetroffene Frau einer dermassen traumatisierenden Situation auszusetzen.

Doch Bauer nahm sich zusammen, weil sie den Druck der Kesb als hoch empfand: «Lange dachte ich, sie würden mir mein Kind wegnehmen, wenn ich nicht kooperiere.» [Die Behörde hatte ihr mit 10 000 Franken Busse gedroht für den Fall, dass sie eine Begegnung zwischen Vater und Tochter verhindere](#).

Das erste begleitete Treffen fand dann in einem Kinderhort statt. Dort sollte Judith Bauer ihre Tochter einer Begleitperson übergeben, doch Maria war ausser sich und wehrte sich mit Händen und Füssen. Als ihre Mutter ankündigte, sie werde jetzt gehen, bekam die Kleine kaum noch Luft und weinte lautstark, so gestresst war sie. In die-

sem Moment tauchte auch noch der Samichlaus auf, der am 6. Dezember für die Hortkinder bestellt war. Weil die Situation vollends zu entgleisen drohte, beschlossen alle Beteiligten, diesen Versuch abubrechen. Maria musste sich am Abend übergeben und litt auch in den folgenden vier Wochen immer wieder unter Übelkeit.

Inzwischen hat die Kesb reagiert und eine neue Verfügung erstellt. Darin nimmt sie Abstand von den begleiteten Besuchen im Kinderhort und ordnet an, dass alle zwei Wochen dreistündige Kontakte zwischen Maria und ihrem Vater in Begleitung einer «professionellen sozialpädagogischen Familienbegleitung» durchgeführt werden. Judith Bauer ist einerseits froh, dass damit das Kindeswohl sehr

stark gewichtet wird. Andererseits weiss sie auch, dass Maria zu diesen Besuchen nur dann Ja sagen wird, wenn ihre Mutter dabei ist. Bauer seufzt: «Das heisst, dass ich mich weiterhin meinem Ex-Partner aussetzen muss – was mich nach den Gewalterfahrungen bereits jetzt wieder total unter Druck setzt.» **MM**

Selbsthilfegruppe

Eine Betroffene wird aktiv

Judith Bauer möchte eine Selbsthilfegruppe zum Thema «**Häusliche Gewalt und Besuchsrecht**» gründen. Interessierte können sich melden bei info@selbsthilfe-winterthur.ch oder Tel. 052 213 80 60